



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerweggesetzes für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat am 16.06.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren nachgewiesenen Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 1 FwG). Wird der Verdienstaufschlag nur dem Grunde, nicht jedoch der Höhe nach nachgewiesen, wird hierfür ein Durchschnittssatz von DM 14,- je Einsatzstunde gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgänge werden auf Antrag folgende Kosten ersetzt:
 - a) bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen der nachgewiesenen Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe für die notwendigen Auslagen Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe A der jeweiligen Fassung des Landesreisekostengesetzes,
 - b) bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen der nachgewiesenen Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecke- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgenden genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Feuerwehrkommandant	1.200 DM/Jahr
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	300 DM/Jahr
Gerätewart der Abteilung – Stadt-Stunde	14 DM/
Abteilungskommandant –Stadt-	600 DM/ Jahr
Abteilungskommandanten in den Stadtteilen	250 DM/ Jahr
Gerätewarte in den Stadtteilen	150 DM/ Jahr

- (2) Die in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets eine Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 4 Entschädigung für haushaltführende Personen

Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von 14,- DM je Stunde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blumberg, den 16.06.1992

Clemens Stahl
Bürgermeister

Beurkundung

Die vorstehende Satzung wurde in vollem Wortlaut im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Blumberg Nr. 25 am Samstag, den 20 Juni 1992 veröffentlicht und damit bekannt gegeben.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzungsänderung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den 22. Juni 1992

(Stahl, Bürgermeister)